

*Rez. TAGUCHI, Königliche Gerichtsbarkeit*

TAGUCHI, Masaki, *Königliche Gerichtsbarkeit und regionale Konfliktbeilegung im deutschen Spätmittelalter: Die Regierungszeit Ludwigs des Bayern (1314-1347)*, (= Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen N. F. 77, Abt. B: Abhandlungen zur Deutschen Rechtsgeschichte), Berlin 2017.

Ein wichtiges und ungewöhnliches Buch verlangt nach einer ungewöhnlichen Rezension. Üblicherweise ordnet man das Thema in einen größeren Zusammenhang ein, stellt dann den Gedankengang der Arbeit dar, kritisiert und lobt viel oder wenig und ringt sich am Ende zu einer Gesamtnote durch. Hier ist das anders. Bereits die Entstehungsumstände sind ein kleines Wunder. Asiaten, die in Westeuropa, speziell in Deutschland, eine wissenschaftliche Qualifikationsphase verbringen und dann eine zu meist fleißige Dissertation zu einem mehr oder weniger deutschen Thema vorlegen, gibt es zuhauf. Genau dieser Fall liegt hier aber nicht vor. Masaki TAGUCHI zählt vielmehr zu den profiliertesten und besten Vertretern der Deutschen Rechtsgeschichte in Japan. Fast jede größere japanische Juristenfakultät hat einen Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte, besetzt mit Persönlichkeiten, die den Forschungsstand akribisch zur Kenntnis nehmen, mit hoher Sorgfalt lesen und übersetzen, manchmal aber nicht viel publizieren. Wer ein Buch schreiben will, muß zuvor hundert Bücher gelesen haben, hört man von den dortigen Kollegen gelegentlich. TAGUCHI, Lehrstuhlinhaber in Sapporo im nordjapanischen Hokkaido, legt nun ein Werk zur mittelalterlichen deutschen Rechtsgeschichte vor. Der ehemalige Schüler des bekannten Mediävisten Yoichi NISHIKAWA kam zu Forschungsaufenthalten oft nach Freiburg und arbeitete dort mit Karl KROESCHELL oder Karin NEHLSSEN-VON STRYK zusammen, erschloß in großem Umfang Quellen und sowohl rechtshistorische wie regionalhistorische Literatur und zeigt nun in seiner umfangreichen Monographie, welche neuen Ergebnisse sich bei minutiöser Quellenarbeit in der mittelalterlichen Gerichtsforschung weiterhin erzielen lassen.

Um es vorweg zu sagen: Das Buch entzieht sich auf den ersten Blick allen Trends und Turns und kommt handwerklich und traditionell daher. Genau darin liegt aber zugleich eine ungeheure Modernität, ja Radikalität. So geht es, zunächst überraschend, überhaupt nicht um Institutionengeschichte. TAGUCHI schreibt ein Buch über die Königsgerichtsbarkeit im XIV. Jahrhundert, beschäftigt sich bis auf wenige Hinweise in der Einleitung aber kaum mit Fragen der Gerichtsverfassung. Der alte Streit zwischen MORAW und DIESTELKAMP aus den 1970er Jahren, ob das Reichshofgericht eine vom Herrscher gelöste Institution gewesen sei, ja ob es überhaupt einen eigenen Namen hatte, wird auf diese Weise ohne viele Worte, aber nicht minder deutlich als unergiebig beiseite gelassen. Auch wenn er Konfliktlösungen behandelt, geht TAGUCHI nicht auf sozialwissenschaftliche Diskussionen über Devianz und verschiedene Modelle der Streitschlichtung ein. Mehrere Forschungsvorhaben, auch mit deutlicher rechtshistorischer Einkleidung, haben hierzu stattgefunden, aber TAGUCHI breitet die verschiedenen Theorieangebote nicht aus. Auch die Zeit LUDWIGS DES BAYERNS, diese hochspannende Phase im Konflikt zwischen Kaisertum und Papsttum, muß nicht für allgemeinhistorische oder verfassungsgeschichtliche Betrachtungen herhalten. Die Jahre 1314 bis 1347 markieren vielmehr die jeweilige Quellenauswahl. Diese Selbstbeschränkung könnte ein deutscher Verfasser kaum so durchhalten. TAGUCHI aber ist im besten Sinne unabhängig. Die Frage, ob eine Auseinandersetzung politischer oder rechtlicher Art war, interessiert ihn nicht besonders, und auch die Grenze zwischen regionaler Streitbeilegung, königlichem Eingreifen, tatsächlicher oder gerichtlicher Entscheidung verschwimmt völlig. Und genau hier zeigt sich seine Modernität und zugleich große Anschlußfähigkeit für allgemeinhistorische Fragestellungen. Zu starke Systematisierungen, Institutionalisierungen, Eingrenzungen und Zuordnungen zwingen das mittelalterliche Recht nämlich in eine Ordnung, die es vermutlich nie hatte. Die Rechtsgeschichte tut also gut daran, die damalige schillernde Buntheit nicht durch schwarz-weiße Vereinfachungen zu ersetzen. Die historische Wirklichkeit, wie die Quellen sie abbilden, läßt sich auf diese Weise besser einfangen. Das spezifisch Rechtliche der Rechtsgeschichte gerät dabei möglicherweise in Gefahr, auch kommt der Wald vor

lauter Bäumen ein wenig aus dem Blickfeld. Aber wie man sich Konfliktbeilegungen in verschiedenen deutschen Regionen im XIV. Jahrhundert vorstellen kann, hat an zahlreichen Einzelfällen noch niemand so anschaulich gemacht wie dieser japanische Rechtshistoriker aus seiner Beobachterperspektive.

Die vergleichende Regionalstudie macht aus dem Vergleich ernst und vergleicht nicht eigene Ergebnisse mit fremden Forschungen, sondern erschließt in drei umfassenden Tiefbohrungen die Konflikte in drei sehr unterschiedlichen Regionen. Es geht zum einen um die Mittelrheingegend (zusammen knapp 200 Seiten), sodann um das Elsaß und den Oberrhein (etwa 80 Seiten) und schließlich um das alte Westfalen (gut 50 Seiten). Diese Auswahl ist sinnvoll und gut gelungen. Die Mittelrheinregion hält als königsnahe Gegend reichhaltiges Quellenmaterial bereit und zeigt vielfach das Ineinandergreifen regionaler und überregionaler Konfliktlösungsmechanismen. Elsaß und Oberrhein bildeten dagegen für LUDWIG DEN BAYERN eine problematische Region, weil dort der habsburgische Gegenkönig FRIEDRICH viel Unterstützung erfuhr. Deswegen gab es vor 1330 kaum größere Berührungen mit der Königsgerichtsbarkeit. In Westfalen dagegen hat man es mit einer königsfernen Region zu tun, hier lagen nur wenige Königsgüter, es gab kaum bedeutende weltliche Adlige, dafür umso mehr geistliche Herrschaftsträger. Die Stadt Dortmund suchte die Nähe zur Reichsgerichtsbarkeit, bildete hiermit aber auch fast die einzige Ausnahme. Die Gewichtung der jeweiligen Hauptteile entspricht damit ihrer Bedeutung für die königliche Gerichtsbarkeit und ist auf diese Weise sachlich gerechtfertigt.

Zu Beginn der jeweiligen Regionalstudien stellt TAGUCHI die wesentlichen Akteure vor. Geistliche und weltliche Adlige tauchen ebenso auf wie Städte mit ihren je unterschiedlichen, teils gegenläufigen Interessen. Die Bündnisse untereinander, manchmal auch gegeneinander, die Versuche, Landesherrschaft aufzubauen und auszubauen, boten Anlässe für Streitigkeiten zuhauf. Hier eröffneten sich verschiedene Möglichkeiten zur Konfliktlösung, immer auch noch die gewaltsame Fehde. Hinweise darauf, die Fehde sei in der Praxis gegenüber friedlichen Schlichtungsversuchen subsidiär gewesen, konnte TAGUCHI nicht entdecken, was sich allein aus den normativen Quellen so

nicht ergibt. Verhandlungen, Vermittlungen und Schiedsgerichte stellen sodann die Hauptmasse der Befriedungsbemühungen dar. Die Übergänge sind hierbei fließend. Immerhin hält TAGUCHI fest, ein Schiedsgericht habe von den Beteiligten insofern akzeptiert werden müssen, als sie im voraus zusicherten, sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen. Spätere Vollstreckungsschwierigkeiten sind insoweit unerheblich, doch genau in der Art und Weise, welchen Konsens die Parteien erzielten, unterschieden sich die verschiedenen Konfliktlösungen voneinander. Gegen den Willen der Beteiligten war es aber jederzeit schwierig, meistens sogar unmöglich, in einem vorgegebenen Verfahren Konflikte zu entscheiden oder zu lösen. Ob man hier von Gerichtsbarkeit sprechen möchte oder nicht, ist mehr oder weniger ein sprachliches Problem. Messerscharfe Definitionen sucht man in der Arbeit von TAGUCHI vergeblich. Jedenfalls wird auf Schritt und Tritt deutlich, daß es eine über den Partikulargewalten stehende hoheitliche Macht, die Recht hätte setzen oder durchsetzen können, praktisch nicht gab. Die geistlichen Gerichte kannten Exkommunikationen und arbeiteten teilweise mit delegierten Richtern, aber außerhalb des kirchlichen Bereichs fehlte es an diesem halbwegs professionellen Rahmen. Mehrfach weist TAGUCHI Spuren gelehrten Rechtsdenkens nach, doch das ist im XIV. Jahrhundert nicht weiter überraschend. Auf der anderen Seite kann er keine festen gerichtlichen Zuständigkeiten feststellen, auch nicht beim Königsgericht (S. 60).

Die Untersuchung zur Königsgerichtsbarkeit unter LUDWIG DEM BAYERN entwickelt sich deswegen sehr bewußt zu einer bloßen Erweiterung der jeweiligen regionalen Detailstudien. Irgendeiner der Beteiligten, der Kontakt zum Königshof hatte, schaltete in einer beliebigen Phase des Konflikts neben einem Städtebund, einer Landfriedenseinung oder einer anderen Schlichtungsmöglichkeit eben zusätzlich den Hofrichter oder König/Kaiser LUDWIG mit ein. An dem weiteren Verlauf der Auseinandersetzung änderte dies erstaunlich wenig. Auch der königliche Richter war um eine einvernehmliche Lösung bemüht, setzte oftmals auf „Minne“, also auf die Zustimmung beider Parteien zur Verhandlungslösung, und weniger auf „Recht“, auf ein festgelegtes Schiedsverfahren. Der römisch-deutsche Herrscher agierte insoweit als eine Autorität unter mehre-

ren, wurde gleichzeitig aber auch zur Partei, wenn herrscherliche Rechte oder Interessen des Reiches auf dem Spiel standen. Die Rolle des Richters war also keineswegs immer diejenige des neutralen unbeteiligten Entscheiders. Die Anwesenheit des Königs in der Region hatte hierbei entscheidenden Einfluß auf die Wahrscheinlichkeit, mit der sich eine königliche Entscheidung durchsetzen lassen würde. Instanzenzüge im technischen Sinne zeigen sich nicht. Die Beteiligten verfolgten zumeist mehrere politisch-rechtlichen Strategien nebeneinander, wobei sich das Schlagwort Justiznutzung für Historiker geradezu aufdrängt, von TAGUCHI aber vermieden wird. Dafür verweist er mehrfach auf die Schattenseiten der Landfriedensbündnisse. Es ging nicht nur um die Befriedung nach innen, sondern oftmals gerade darum, wer aus den Friedensschlüssen ausgespart blieb. Auf diese Weise kann er die Konfliktlinien, aber auch die Lösungsmöglichkeiten äußerst detailgenau nachzeichnen.

Vielleicht liegt in der Detaillastigkeit ein Nachteil des Buches. Es ist keine leichte Kost, die langen Aufzählungen von Adelsnamen zu lesen, die große Zahl von Städten und Zeugen jeweils nachzuverfolgen oder zu verstehen. Falls man selbst aber zufällig über regionalhistorische Kenntnisse verfügt, spürt man erst, wie genau TAGUCHI hier gearbeitet hat. Gelegentlich gehen ältere und neuere Schreibweisen von Personen- und Ortsnamen durcheinander, aber wer wollte das bemängeln in einer Zeit, in der oftmals in derselben Urkunde dieselben Personen verschieden geschrieben wurden. Im Ergebnis bin ich mir sicher, daß diese Form von Forschung Bestand haben wird: Bescheiden im Auftritt, quellennah und minutiös-genau, nacherzählend und vorsichtig wertend, all dies unter Verzicht auf voreilige Schnellschüsse in Form weniger grober Pinselstriche. Die Rechtsgeschichte braucht beides, die große Erzählung wie die geduldige Quellenanalyse. Aber wie hier ein japanischer Rechtshistoriker in jahrelanger entsagungsvoller Arbeit mittelalterliche Urkunden durchgearbeitet und ausgewertet hat, verlangt dem Leser höchsten Respekt ab. Die deutsche Rechtsgeschichte kann froh und dankbar sein, mit dieser Bereicherung aus der Außenperspektive beschenkt zu werden.

*Peter Oestmann*